

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 27. Juni 2025

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Temporäre Änderung der
Entgeltordnung – Bäderbetriebe
Wolfsburg - hier BadeLand

Seite 380 - 384

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt
Wolfsburg für die Haushaltsjahre
2025/2026

Seite 385 - 394

Öffentliche Ausschreibungen/Offene
Verfahren

Seite 394

Öffentliche Zustellungen

Seite 395 - 398

Amtliche Bekanntmachungen

Temporäre Änderung der Entgeltordnung – Bäderbetriebe Wolfsburg - hier BadeLand

Entgelte für den öffentlichen Badebetrieb Wolfsburg (Entgeltordnung bzw.
EntgO Bäder)

Temporäre Änderung der Entgeltordnung für die Zeit vom 19.06.2025 bis
30.09.2025 gem. Ratsvorlage V 2025 / 1170-1 Beschluss am 18.06.2025
gültig ab 19.06.2025

Präambel

In der Zeit vom 02.06.2025 bis voraussichtlich 30.09.2025 werden im BadeLand zwingend notwendige Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

Der Zeitplan sieht eine vollständige vierzehntägige Schließung in der Zeit vom 02.06.2025 bis 13.06.2025 vor. Ab 14.06.2025 wird die Möglichkeit zur Teilöffnung bestehen.

Die aktuell gültige Entgeltordnung- Bäderbetriebe Wolfsburg Entgelte für den öffentlichen Badebetrieb Wolfsburg gem. Ratsvorlage V 2024 / 1009-1 Beschluss am 25.02.2025 gültig ab 01.04.2025 sieht keine Rabattierung auf Eintrittsentgelte bei Teilöffnungen vor. Die Entgeltordnung - Bäderbetriebe vom 25.02.2025 -, wird zu diesem Zwecke befristet in Teil D dieser Entgeltordnung geändert.

Teil D. BadeLand Wolfsburg

§ 1 Eintrittspreise im BadeLand Wolfsburg In der Zeit vom 19.06.2025 bis 30.09.2025

BadeLand Wolfsburg Sportbad	inkl. MwSt. in €		
	Erw. Kind.	Erm.	
Badetarif 1,5 Std.	4,30€	2,90€	2,20€
Saisonkarte 30 Tage	42,00€	28,50€	24,00€
BadeLand Wolfsburg Spaßbad			
Badetarif Tageskarte (inkl. Sportbad)	5,30€	3,60€	3,00€
Kinder bis einschließlich 2 Jahre (unabhängig vom Zeit- tarif)			
	1,00 €		
Sauna Stundentarife (MO–FR) Minus 20% Rabatt vom Entgelt			
	Erw.	Erm.	Kind.
Saunatarif Früh	20,00€	16,50€	10,00€
3,0 Stunden	22,40€	18,00€	11,60€
4,0 Stunden	24,40€	20,00€	13,60€
Tag	26,40€	22,00€	15,60€
Feierabendtarif (ab 19 Uhr)	20,00€	16,50€	10,00€
Sauna Stundentarife (SA/SO/Feiertag) Minus 20% Ra- batt vom Entgelt			
	Erw.	Erm.	Kind.
3,0 Stunden	24,40€	20,00€	13,60€
4,0 Stunden	26,40€	22,00€	15,60€
Tag	28,40€	24,00€	17,60€

Weitere Erklärungen zu den Tarifen:

a) Kinder

Zu der Gruppe „Kinder“ gehören alle Kinder ab 3 Jahren und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren.

b) Zeitüberschreitung

Bei Zeitüberschreitung erfolgt eine Nachberechnung in den nächst höheren Tarif.

c) Familientageskarte und Kleinfamilienkarte Bad

Nicht nutzbar in der Zeit vom 19.06.2025 bis 30.09.2025.

d) Begleitperson

Für Personen, die in ihrem Behindertenausweis ein B und/oder ein H vermerkt haben, hat eine Begleitperson freien Eintritt.

e) Saunatarife

- 1) Der Sauna-Frühtarif gilt nur von Montag bis Freitag ab 11.00 Uhr (ausgenommen Feiertage). Wird das BadeLand nicht bis 15 Uhr verlassen, erfolgt eine Nachberechnung auf den nächst höheren Tarif.
- 2) Die Saunatarife sind vom 19.06.2025 bis 30.09.2025 nicht mit der Bonuskarte rabattierbar.

§ 2 Sonstige Leistungen

Für zusätzliche Kursangebote des BadeLand, die der aktuellen Nachfrage/Trends entsprechend in der Angebotsdauer zwischen 25 und 60 Minuten konzipiert werden, wird das Entgelt durch die Bäderverwaltung eigenständig festgelegt.

Kurse (Preise inkl. Bädereintritt)	inkl. MwSt.
Aquakurse Einzelkarte	11,00 €
Aquakurse 10er-Karte	105,00 €
Babyschwimmen	8,50 €
Unterricht Kind	10,50 €
Unterricht Kind 10er-Karte	105,00 €
Freischwimmer	10,50 €
Prüfung	10,50 €
Weitere Kurse	nach Angebot und Dauer

§ 3 Soziale Vergünstigungen, Saison- und Bonuskarten

a) Ermäßigte

Schüler*innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen mit mindestens 80% Behinderung gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen Ausweises, Sozialausweisinhaber und Arbeitslose in Verbindung mit einem gültigen Bewilligungsnachweis mit Lichtbildausweis.
Bei Sonderveranstaltungen, z.B. Mitternachtssauna, ist der Normaltarif zu entrichten.

b) Kinder bis einschließlich 2 Jahre

Kinder bis einschließlich 2 Jahre zahlen 1,00 € für den Eintritt unabhängig vom Tarif.

c) Saisonkarte 30 Tage

Mit der Saisonkarte kann das Sportbad jeden Tag einmal für 1,5 Stunden genutzt werden. Sie ist nicht übertragbar. Der Einlass erfolgt nur gegen Vorlage der Karte. Bei Zeitüberschreitungen erfolgt eine Nachberechnung auf den nächst höheren Tarif. Die Nutzung der 30 Tage beginnt mit dem 1. Tag der Nutzung. Die Karte hat eine max. Gültigkeit von 6 Monaten nach dem Kauf.

d) Bonus Card

Die BadeLand Bonus Card ist ein bargeldloses Zahlungsmittel, mit dem die Angebote des BadeLand beglichen werden können. Der jeweilige Rabatt richtet sich nach dem Wert der Karte und wird ausschließlich auf den Einzeleintritt für das Spaßbad und die Sauna gewährt, nicht jedoch für das Sportbad. Weitere Leistungen, wie beispielsweise gastronomische Angebote, Shopangebote und Familienkarten können ebenfalls mit der Bonus Card bezahlt werden, sind jedoch von der Rabattierung ausgeschlossen. Die Bonus Card ist unbegrenzt gültig. In der Zeit vom 19.06.2025 bis 30.09.2025 sind mit der Bonuskarte keine Tarife rabattierbar. Die

Möglichkeit als Zahlungsmittel bleibt hiervon unberührt.

Wert der Karte:	€	€	€	€
		100,-	150,-	200,-
Preisnachlass:		5%	10%	15%

§ 4 Nutzungsentgelt für Wolfsburger Schulen und Sportvereine im BadeLand

	inkl. MwSt.
50-Meter-Bahn pro Stunde	20,50 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	10,40 €
25-Meter Bahn pro Stunde	10,20 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	5,15 €
Sprungbecken pro Stunde	32,00 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	21,90 €
Nichtschwimmerbecken pro Stunde	32,00 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	11,80 €
Halbes Nichtschwimmerbecken pro Stunde	16,00 €
- Pro Bahn und Stunde für sportförderberechtigte Vereine (s. unter Punkt a)	5,90 €
abgeteiltes Medibecken pro Stunde	32,00 €
gesamtes Sportbad (nur für Schwimm-Wettkämpfe) pro Std.	251,40 €

- a) Sportförderberechtigte Vereine für Schwimmtraining, Schwimmunterricht sowie Tauchtraining.
- b) Bei zusätzlichen Angeboten der Vereine, wie z.B. Schwimmkursen ist das gesamte Nutzungsentgelt von den Sportvereinen zu zahlen.

§ 5 Nutzungsentgelt der Bahnbelegung für Präventions- und Rehakurse im BadeLand

	inkl. MwSt. ab 01.01.2025	inkl. MwSt. ab 01.01.2026
50-Meter-Bahn pro Stunde	30,00 €	35,00 €
25-Meter Bahn pro Stunde	15,00 €	17,50 €
Sprungbecken pro Stunde	32,00 €	35,00 €
Nichtschwimmerbecken pro Stunde	32,00 €	35,00 €
Halbes Nichtschwimmerbecken pro Stunde	16,00 €	17,50 €
abgeteiltes Medibecken pro Stunde	32,00 €	35,00 €

§ 6 Nutzungsentgelt für sonstige Nutzer/auswärtige Nutzer im BadeLand

	inkl. MwSt.
50-Meter-Bahn pro Stunde	41,00 €
25-Meter Bahn pro Stunde	20,40 €
Sprungbecken, je Stunde	64,00 €
Nichtschwimmerbecken , je Stunde	64,00 €
Halbes Nichtschwimmerbecken je Stunde	32,00 €
abgeteiltes Medibecken, je Stunde	64,00 €

§ 7 Parkgebühren BadeLand

Die Parkgebühren auf dem Parkplatz am BadeLand werden in Höhe der für die Parkzone I der Parkgebührenordnung der Stadt Wolfsburg jeweils geltenden Beträge festgesetzt.

Besucher des BadeLand haben die Möglichkeit, ihre Parktickets bei Verlassen des BadeLand kostenfrei entwerten zu lassen.

Wolfsburg, den 27.06.2025

Stadt Wolfsburg
Oberbürgermeister

Dennis Weilmann

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Wolfsburg für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 25.02.2025, geändert durch Eilentscheidung vom 21.05.2025 durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das jeweilige Haushaltsjahr wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
1.1 der ordentlichen Erträge auf	534.141.200 Euro	543.622.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	679.576.000 Euro	683.172.400 Euro
ordentliches Ergebnis:	- 145.434.800 Euro	- 139.550.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	7.133.000 Euro	7.133.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	51.100 Euro	51.500 Euro
außerordentliches Ergebnis:	7.081.900 Euro	7.081.500 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	525.486.500 Euro	535.017.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	616.994.000 Euro	620.280.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	17.952.800 Euro	25.715.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	142.819.000 Euro	117.696.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	124.866.200 Euro	91.981.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.612.600 Euro	13.709.100 Euro
<u>nachrichtlich: Gesamtbetrag</u>		
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	668.305.500 Euro	652.713.700 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	770.425.600 Euro	751.685.700 Euro
Saldo:	- 102.120.100 Euro	- 98.972.000 Euro

festgesetzt.

§ 1 a

Der **Wirtschaftsplan des Klinikum Wolfsburg** für das jeweilige Haushaltsjahr wird

im **Erfolgsplan** mit

	2025	2026
Erträgen in Höhe von	213.607.900 Euro	228.003.600 Euro
Aufwendungen in Höhe von	226.827.300 Euro	241.191.600 Euro
Ergebnis:	-13.219.400 Euro	-13.188.000 Euro

im **Vermögensplan** mit

	2025	2026
Einnahmen in Höhe von	17.668.300 Euro	22.822.800 Euro
Ausgaben in Höhe von	17.668.300 Euro	22.822.800 Euro
Saldo:	0 Euro	0 Euro

festgesetzt.

§ 1 b

Der **Haushaltsplan der Bäderbetriebe Wolfsburg** für das jeweilige Haushaltsjahr wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
der ordentlichen Erträge auf	8.129.000 Euro	9.207.000 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	15.927.000 Euro	15.772.000 Euro
ordentliches Ergebnis:	-7.798.000 Euro	-6.565.000 Euro
der außerordentlichen Erträge auf	24.000 Euro	24.000 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	24.000 Euro	24.000 Euro
außerordentliches Ergebnis:	0 Euro	0 Euro

nachrichtlich: (Ergebnisbehandlung nach Jahresabschluss)

	2025	2026
Entnahme aus allgemeiner Rücklage	0 Euro	0 Euro
Verlustausgleich durch Träger	<u>7.798.000 Euro</u>	<u>6.565.000 Euro</u>
	7.798.000 Euro	6.565.000 Euro

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.574.000 Euro	7.652.000 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.351.000 Euro	14.196.000 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.434.900 Euro	1.364.500 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.434.900 Euro	1.364.500 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro

nachrichtlich Gesamtbetrag:

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.008.900 Euro	9.016.500 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.785.900 Euro	15.560.500 Euro

festgesetzt.

§ 1 c

Der **Haushaltsplan des Bildungshaus Wolfsburg** für das jeweilige Haushaltsjahr wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
der ordentlichen Erträge auf	3.496.100 Euro	3.566.100 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	11.251.600 Euro	11.479.200 Euro
ordentliches Ergebnis:	-7.755.500 Euro	-7.913.100 Euro
der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
außerordentliches Ergebnis:	0 Euro	0 Euro

nachrichtlich: (Ergebnisbehandlung nach Jahresabschluss)

	2025	2026
Entnahme aus allgemeiner Rücklage	1.500.000 Euro	1.500.000 Euro
Verlustausgleich durch Träger	6.255.500 Euro	6.413.100 Euro
	7.755.500 Euro	7.913.100 Euro

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.288.100 Euro	3.358.100 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.043.600 Euro	11.271.200 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	154.000 Euro	154.000 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	154.000 Euro	154.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro

nachrichtlich Gesamtbetrag:

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.442.100 Euro	3.512.100 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.197.600 Euro	11.425.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen** und **Investitionsförderungsmaßnahmen** (Kreditermächtigung) der **Stadt Wolfsburg** wird für das

Haushaltsjahr 2025 auf **125.771.200 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 auf **91.981.200 Euro**

festgesetzt.

Für den **Kernhaushalt** der **Stadt Wolfsburg** ergibt sich davon eine Kreditermächtigung für das

Haushaltsjahr 2025 in Höhe von **124.866.200 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 in Höhe von **91.981.200 Euro**.

Die in § 2a dargestellte Kreditaufnahme des **Nettoregiebetriebes Klinikum Wolfsburg** in Höhe von **905.000 Euro** in dem Haushaltsjahr 2025 wird als **Ausleihe** durch den Kernhaushalt der Stadt Wolfsburg dargestellt.

§ 2 a

Im Wirtschaftsplan des **Klinikum Wolfsburg** wird eine **Kreditaufnahme für Investitionen** für das

Haushaltsjahr 2025 auf **905.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 auf **0 Euro**

veranschlagt.

§ 2 b

Im Haushaltsplan der **Bäderbetriebe Wolfsburg** wird eine **Kreditaufnahme für Investitionen** nicht veranschlagt.

§ 2 c

Im Haushaltsplan des **Bildungshaus Wolfsburg** wird eine **Kreditaufnahme für Investitionen** nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** in **der Stadt Wolfsburg** wird für das

Haushaltsjahr 2025 auf **81.736.800 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 auf **48.536.700 Euro**

festgesetzt.

§ 3 a

Im Wirtschaftsplan des **Klinikum Wolfsburg** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 3 b

Im Haushaltsplan der **Bäderbetriebe Wolfsburg** werden **Verpflichtungsermächtigungen** für das

Haushaltsjahr 2025 auf **68.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 auf **68.000 Euro**

festgesetzt.

§ 3 c

Im Haushaltsplan des **Bildungshaus Wolfsburg** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2025 auf **170.000.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 auf **295.000.000 Euro**

festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 des **Klinikum Wolfsburgs Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2025 auf **29.000.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 auf **29.000.000 Euro**

festgesetzt.

§ 4 b

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 der **Bäderbetriebe Wolfsburgs Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2025 auf **1.050.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 auf **1.200.000 Euro**

festgesetzt.

§ 4 c

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 des **Bildungshaus Wolfsburgs Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das

Haushaltsjahr 2025 auf **500.000 Euro** und für das

Haushaltsjahr 2026 auf **500.000 Euro**

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das jeweilige Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
1. Grundsteuer		
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.	320 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	586 v. H.	586 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.	360 v. H.

§ 6

Der **Stellenplan** für das Haushaltsjahr 2025 wird mit folgenden Stellen festgesetzt:

	Gesamt	Allgemeine Verwaltung	Klinikum Wolfsburg	Bäder- betriebe	Bildungs- haus
Beamte	1.133	1.119	9	4	1
vertraglich Beschäftigte	3.888	1.960	1.781	27	120
zusammen	5.021	3.079	1.790	31	121

Der **Stellenplan** für das Haushaltsjahr 2026 wird mit folgenden Stellen festgesetzt:

	Gesamt	Allgemeine Verwaltung	Klinikum Wolfsburg	Bäder- betriebe	Bildungs- haus
Beamte	1.133	1.119	9	4	1
vertraglich Beschäftigte	3.888	1.960	1.781	27	120
zusammen	5.021	3.079	1.790	31	121

§ 7

Für die Haushaltsjahre **2025** und **2026** werden folgende Regelungen zu **Wertgrenzen** getroffen:

1. Für einen **Nachtragshaushalt** gilt als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ein Fehlbetrag, der 3 vom Hundert der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres im Ergebnishaushalt übersteigt sowie im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG Aufwendungs- bzw. Auszahlungssteigerungen, wenn sie im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Gesamtsumme der Auszahlungen im Finanzhaushalt des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
2. **Über- und außerplanmäßige** Aufwendungen bzw. Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag im Haushaltsjahr nicht übersteigen. Gleiches gilt für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG.
3. **Investitionen** gelten als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn sie im Einzelfall den Betrag in Höhe von 5.000.000 Euro übersteigen.
4. **Investitionen und dringende Instandsetzungen** gelten als unerheblich im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO, wenn Sie den Betrag in Höhe von 100.000 Euro unterschreiten.

§ 8

Für die Haushaltsjahre **2025** und **2026** werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO folgende Budgets gebildet:

1. Die **Personalaufwendungen** sowie die damit verbundenen Auszahlungen innerhalb eines Produktbereichs bilden ein Budget. Die dezentralen Personalaufwendungen werden in **2025** gesamtstädtisch auf **162.871.800 Euro** und in **2026** auf **167.753.900 Euro** festgeschrieben. Hierzu erfolgt eine zentrale Steuerung auf Grundlage der DA Personalanpassung.
2. Die **Erträge und Sachaufwendungen** sowie die damit verbundenen Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Produktbereichs bilden ein Budget. Hiervon ausgenommen sind Einzelmaßnahmen der Bauunterhaltung sowie Zuwendungen an Dritte.
3. Auszahlungen einzelner **Investitionsmaßnahmen** eines Projektes bilden je ein Investitionsbudget. Sofern mehrere Investitionsprojekte oder einzelne Maßnahmen zu Budgets verbunden werden, so ist dies in den Bewirtschaftungsregeln vermerkt. Diese Regelungen gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Die im Haushaltsplan enthaltenen **Bewirtschaftungsregeln** führen diese Bestimmungen weiter aus.
5. Die Bewirtschaftungsregeln des Kernhaushaltes gelten für die **Nettoregiebetriebe** Bäder und Bildungshaus sowie für das Investitionsprogramm des Klinikum Wolfsburg entsprechend.

Wolfsburg, den 21.05.2025

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/ 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 112, 119 (4), 120 (2) und nach § 130 (3) und (1) Nr. 4 i. V. m. § 120 (2) NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Referat 32, Kommunalaufsicht, am 24.06.2025 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-103 (2025/26) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan 2025/ 2026 mit seinen Anlagen liegt nach § 114 (2) NKomVG vom 30.06.2025 bis 08.07.2025 zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Wolfsburg, Rathaus A, Zimmer 611, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Wolfsburg, 24.06.2025

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtvp.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Thomas Jauster	Webergasse 8 38446 Wolfsburg	01-13 - WOB MJ 12

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 27.06.2025.
Der Bescheid gilt am 12.07.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 26.06.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Entfernungsanordnung

Hier: Abstellen eines nicht zugelassenen Fahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum

Sehr geehrter Herr Zakariadze,

aufgrund der Feststellungen in dieser Sache, wird folgender Bescheid erlassen:

A. Verfügungen

I. Es wird Ihnen **bis zum 08.08.2025** aufgegeben, das in Wolfsburg, Otto-Wels-Platz, abgestellte Fahrzeug mit dem ehemaligen amtlichen Kennzeichen PKL 50494 aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

II. Die sofortige Vollziehung, unter A. I. genannt, wird angeordnet.

III. Für den Fall, dass Sie der Anordnung unter A. I. nicht innerhalb der dort angegebenen Frist Folge leisten, wird Ihnen die Durchführung einer Ersatzvornahme angedroht. Hierdurch entstünden Kosten für Entfernung, Lagerung und Verwertung oder Vernichtung des Fahrzeugs. Diese können, je nach Aufwand, eine Summe in Höhe von 1.000 € oder mehr betragen und sind von Ihnen zu tragen.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Ihr Fahrzeug mit dem ehemaligen amtlichen Kennzeichen PKL 50494 wurde am 20.03.2025 von Mitarbeitern des Städtischen Ordnungsdienstes dauerhaft parkend in Wolfsburg, Otto-Wels-Platz vorgefunden.

Ein nicht zugelassenes Fahrzeug darf nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt sein. (siehe II. 1.)

Mit Schreiben vom 26.03.2025 wurde Ihnen die Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Eine Nachkontrolle am 14.04.2025 ergab, dass das Fahrzeug weiterhin vor Ort ist.

Sie äußerten sich im Rahmen der Anhörung nicht, sodass nach Aktenlage entschieden wurde.

II. Rechtslage

1. Aufforderung zum Entfernen des Kraftfahrzeugs

Die Rechtsgrundlage für meine Anordnung unter A. I. findet sich in § 11 des NPOG. Danach kann die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwenden.

Eine gegenwärtige Gefahr ist gemäß § 2 Nr. 2 NPOG eine Sachlage, bei der die Einwirkung eines schädigenden Ereignisses für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist nach diesem Gesetz in Gefahr, wenn gegen eine Rechtsvorschrift verstoßen wird. Das ist durch das unter A. I. erwähnte Kraftfahrzeug der Fall.

Ein im öffentlichen Verkehrsraum ohne Zulassung abgestelltes Kraftfahrzeug stellt einen Verstoß nach § 32 Abs. 1 Satz 1 StVO dar. Das nicht zugelassene Fahrzeug ist ein auf die Straße gebrachter Gegenstand, durch den der Verkehr erschwert wird. Die Fläche, auf der sich das unter A. I. erwähnte Kraftfahrzeug befand, stand anderen Verkehrsteilnehmern nicht mehr zur Verfügung.

Sie sind als Halter verpflichtet, diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Diese Pflicht ergibt sich aus § 7 Abs. 1 NPOG. Danach können Maßnahmen nach § 11 NPOG gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt eines Gegenstandes, der eine Gefahr verursacht, gerichtet werden. Bei Kraftfahrzeugen hat der Halter die tatsächliche Gewalt inne.

Die Anordnung unter A. I. entspricht auch dem pflichtgemäßen Ermessen nach § 5 Abs. 1 NPOG. Sie ist insbesondere verhältnismäßig im Sinne von § 4 NPOG. Durch die Anordnung, das Kraftfahrzeug zu entfernen, kann die Gefahr beseitigt werden. Es sind keine mildereren Mittel ersichtlich, mit denen dies erreicht werden könnte. Insbesondere da Sie bereits schriftlich angehört wurden und dadurch Kenntnis von dem Verbot haben. Angesichts der langen Zeit, seit der das Fahrzeug am oben genannten Standort geparkt ist, nicht davon auszugehen, dass noch eine freiwillige Bereitschaft besteht ihn zu bewegen. Da die Allgemeinheit auf Grund der in absehbarer Zeit zu befürchtenden bzw. bereits eingetretenen Umweltschädigung durch den Verfall des Fahrzeugs nachhaltig und dauerhaft betroffen ist, ist die Anordnung angemessen.

2. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Danach kann die sofortige Vollziehung unter anderem angeordnet werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht. Dieses Interesse ist zu bejahen. Ein ohne Zulassung im öffentlichen Verkehrsraum abgestelltes Fahrzeug kann Nachahmungseffekte nach sich ziehen. Schädliche Einflüsse auf die Umwelt, durch Schäden am Fahrzeug oder einem künftigen Verfall können nicht ausgeschlossen werden. Eine Klage hätte ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufschiebende Wirkung und könnte den Vollzug der Verfügung auf Monate hinaus verhindern. Die erwähnten Probleme würden ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu lange Zeit fortbestehen.

3. Androhung Ersatzvornahme

Die Rechtsgrundlage für die Ersatzvornahme sind §§ 64, 65, 66, 70 NPOG. Die Auswahl dieses Zwangsmittels ist nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt.

Verwendete Normen

- Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) i. d. F. vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)
- Straßenverkehrsordnung (StVO) i. d. F. vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) m.W.v. 28. Juli 2021
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 2023 (BGBl. I S. 71) m.W.v. 21. März 2023

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis

Einer beim Gericht einzulegenden Klage kommt auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung zu. Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann bei der Stadt Wolfsburg (Adresse wie oben) beantragt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig ganz oder teilweise beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lachmann